VERWALTUNGSGERICHT STADE

[redacted]

EINGANG
- 6. Jan. 2016
ANWALTSKANZLEI

Az.: 6 B 2338/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted] alias: [redacted], Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und andere, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 920/15 SC33 Sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Leiter der Außenstelle Friedland/Oldenburg -, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6162271-438 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsanordnung nach Ungarn
hier: Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 29. Dezember 2015 durch den Einzelrichter beschlossen:

(1)

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin Schröder, Hannover, und der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden abgelehnt. (1)

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin im PKH-Verfahren werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben Staatsangehöriger des Irak. Er wendet sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2015. In diesem Bescheid hat die Antragsgegnerin seinen Asylantrag vom 12. November 2015 als unzulässig abgelehnt, die Abschiebung nach Ungarn angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf neun Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Ein Empfangsbekenntnis der Prozessbevollmächtigten für diesen Bescheid befindet sich nicht bei den Unterlagen, die die Antragsgegnerin eingereicht hat.

Der Antragsteller hat am 15. Dezember 2015 Klage erhoben und dazu einen Eilantrag gestellt. Er macht geltend, die Antragsgegnerin müsse ihr Selbsteintrittsrecht ausüben. Denn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn wiesen systemische Schwachstellen im Sinn der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf. Aufgrund der Rechtsänderungen zum 1. Juli 2013 drohe dem Antragsteller im Fall der Rücküberstellung eine mehrmonatige Haft. Effektiver Rechtsschutz bestehe nicht. ei Einschaltung eines Anwalts bestehe ein System der Haftverlängerung, ohne dass das die Eingabe des Anwalts oder individuelle Gründe berücksichtigt würden. Das ungarische Asylrecht sei zum 1. August 2015 sogar noch verschärft worden. So werde jetzt eine Regelung über sichere Drittstaaten angewendet. Der Antragsteller laufe Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Schröder beizuordnen und

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2015 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihren angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten mit den Ausdrucken aus ihren Unterlagen der Beiakte BA 001, Bezug genommen, die die Antragsgegnerin eingereicht hat.

II.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung überwiegt das Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung über seine Klage im Inland zu bleiben. Denn die Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG). Danach ordnet die Antragsgegnerin die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Abschiebung darf erst angeordnet werden, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abschiebung nach § 26a oder § 27a AsylG in Verbindung mit § 34a AsylG erfüllt sind. Das bedeutet, dass vor Erlass der Abschiebungsanordnung geprüft worden sein muss, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse oder der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse bestehen, insbesondere ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden und damit vom System der normativen Vergewisserung nicht erfassten Gründen - wenn auch nur vorübergehend - rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ob das durch die Antragsgegnerin zu erfolgen hat, kann dahinstehen (a. A. Nds. OVG, Beschluss vom 2. Mai 2012 - 13 MC 22/12, zitiert nach juris).

Die Abschiebung des Antragstellers ist weder rechtlich unzulässig noch tatsächlich unmöglich. Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Absatz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn feststeht, dass sie erfolgen kann, sofern die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat im Sinn des § 27a AsylG erfolgen soll. Nach § 27a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen

Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asyl-verfahrens zuständig ist.

Ungarn ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, 31 - Dublin III-VO). Nach dieser Vorschrift ist der erste Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, wenn sich nach den Kriterien der Dublin III-VO eine Zuständigkeit nicht bestimmen lässt. Diese Kriterien und ihre Rangfolge sind in den Artikeln 7 bis 15 Dublin III-VO aufgeführt. Sie sind für den Antragsteller nicht einschlägig. Denn er ist weder minderjährig im Sinn des Artikel 8, noch Familienangehöriger im Sinn der Artikel 9 bis 11, auch steht nicht in Frage, ob seine Einreise oder sein Aufenthalt im Sinn des Artikels 12 mit einem Visum oder im Sinn des Artikels 13 illegal erfolgten oder ob er im Sinn des Artikels 14 visumsfrei nach Ungarn eingereist ist. Schließlich hat er auch nicht im Sinn des Artikels 15 einen Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens gestellt.

Ob möglicherweise auch ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin III-VO vorrangig zuständig gewesen wäre, kann dahinstehen. Denn es ist nach Artikel 25 Absatz 2 Dublin III-VO davon auszugehen, dass dem deutschen Wiederaufnahmegesuch vom 18. November 2015 stattgegeben wird, weil Ungarn nicht innerhalb von zwei Wochen auf das Wiederaufnahmegesuch geantwortet hat. Ungarn ist daher nach Artikel 25 Absatz 2 Dublin III-VO verpflichtet, den Antragsteller wieder aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für dessen Ankunft zu treffen. Mit dieser fiktiven Stattgabe ist der Zweck der Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin III-VO erfüllt. Dieser besteht darin, den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln, um den wirksamen Zugang zu den Verfahren zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft von Antragstellern zu gewährleisten (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21 Mai 2015 - 14 B 12.30323, zitiert nach juris).

[redacted]

Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen. Im Rahmen seines Rechtsbehelfs nach Artikel 27 Dublin III-VO oder § 34a AsylG kann der Antragsteller gegen eine Prüfung durch den zuständigen Mitgliedstaat nur geltend machen, dass dort systemische Män-

gel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden (EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - C 394/12, juris). Der Antragsteller kann seiner Überstellung nach Ungarn nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass ihm dort im Asylverfahren systematisch eine Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRCh) und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechte drohen würde.

Nur wenn systemische Mängel im zuständigen Mitgliedstaat festgestellt werden können, ist die dem europäischen Asylsystem zugrunde liegende Vermutung widerlegt, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht. Dagegen ist es unerheblich, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 EUGRCh oder Artikel 3 EMRK kommen kann und ob ein Antragsteller dem in der Vergangenheit schon einmal ausgesetzt war (BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 10 B 35/14, zitiert nach juris). Voraussetzung für eine Widerlegung der Vermutung ist daher, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, das heißt überwiegender, Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Bei der Bewertung der in Ungarn anzutreffenden Umstände sind dabei diejenigen Umstände maßgeblich, die auf den Antragsteller zutreffen. Das sind die Umstände, die auf Flüchtlinge zutreffen, die sich in einer vergleichbaren rechtlichen oder tatsächlichen Lage befinden. Die Lage anderer Personen kann allenfalls ergänzend herangezogen werden, sofern sie sich auch auf die Situation des Antragstellers auswirken kann. Maßgeblich ist daher die Lage von Dublin-Rückkehren, die - wie der Antragsteller - vor ihrer Ausreise aus Ungarn dort bereits einen Asylantrag gestellt haben, über den materiell noch nicht entschieden worden ist (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 9. September 2015 - 2 L 719/15.A - m.w.N., zitiert nach juris).

1 Systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber können in diesem Sinn auch unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Erkenntnismittel zur allgemeinen Lage von Dublin-Rückkehren und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers nicht festgestellt werden („keine systemischen Mängel" in Ungarn nehmen z.B. an: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteile vom 6. Juni 2013 - 2283/12 und vom 3. Juli 2014 - 71932/12; Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 3. August 2015 - Au 5 K 15.50347; Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 9. September 2015 - 2 L 719/15.A; Bayerisches Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 20. Mai 2015 - M 1 S 14.50568 u.a.; Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 18. Mai 2015 - W 6 S 15.50104; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11. Mai 2015 - 22 L 1329/15.A, jeweils zitiert nach juris).

2 Das Gericht geht aufgrund der Stellungnahme des UNHCR gegenüber dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 30. September 2014 (S. 2) der Stellungnahme von Pro Asyl, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V., gegenüber dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 31. Oktober 2014 (S. 2) und der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 28. September 2015 zum Gz 508-9-516.80/48518 (zu Frage 6) davon aus, dass der Antragsteller als Dublin-Rückkehrer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in Ungarn in Haft kommen wird. Dieser Umstand begründet allerdings keinen systemischen Mangel des ungarischen Asylsystems im oben genannten Sinne. Der Antragsteller läuft nicht Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Folter ausgesetzt zu werden. Denn die Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern stellt weder eine solche Behandlung dar noch ist sie Folter.

3 Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung sind nach Artikel 4 EUGRCh und nach Artikel 3 EMRK unzulässig. Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt,

ist zu berücksichtigen. Aber es schließt die Feststellung einer Verletzung von Artikel 3 EMRK nicht zwingend aus, wenn das nicht gewollt ist (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413, 414). Es kann auch ausreichen, dass ein Betroffener sich erniedrigt fühlt.

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 und 4 Dublin III-VO in Verbindung mit Artikel 8 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) nehmen die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie Verfahren unterliegt, die durch diese Verordnung festgelegt sind. Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie bestimmt, dass ein Antragsteller ausnahmsweise insbesondere in Haft genommen werden darf, um seine Identität und Staatsangehörigkeit zu überprüfen (Absatz 3a) und wenn Fluchtgefahr besteht (Absatz 3b). Diese Haftgründe kennt auch das ungarische Recht in § 31/A des Asylgesetzes (Stellungnahme Pro Asyl, S. 3; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 19. November 2014, Gz. 508-9-516.80/48135, zu Frage 4). Daran gemessen überschreitet die Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern nicht systematisch die Grenzen des europäischen Rechts. Denn es erscheint nicht willkürlich, wenn die ungarischen Behörden für Dublin-Rückkehrer eine Fluchtgefahr annehmen, die bereits einmal in einem laufenden Asylverfahren Ungarn verlassen haben.

Es ist nicht festzustellen, dass grundsätzlich die nach Artikel 8 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie erforderliche Einzelfallprüfung der Haftanordnung nicht erfolgt. Im Gegenteil erschließt sich für das Gericht, dass eine Einzelfallprüfung der Haftanordnung auch in Ungarn erfolgt. Denn die neueren Berichte stellen ausdrücklich klar, dass besonders schutzbedürftige Dublin-Rückkehrer regelmäßig nicht inhaftiert werden (Stellungnahme Pro Asyl, S. 8, Stellungnahme UNHCR, S. 6). Dem steht es nicht entgegen, wenn Haftanordnungen regelmäßig schematisch erfolgen und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Argumentation unter Abwägung der Rechts- bzw. Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht stattfindet (vgl. Stellungnahme Pro Asyl, S. 8 f.). Vielmehr erscheint es nachvollziehbar und unbedenklich, dass Haftanordnungen bei vergleichbarer Sachlage größtenteils inhaltlich identisch aussehen und von einer individuellen Begründung absehen (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11. Mai 2015 - 22 L 1329/15.A, zitiert nach juris).

Die Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern stellt keine willkürliche Freiheitsberaubung ohne Rechtsschutzmöglichkeiten dar. Die ungarische Asylhaft steht nicht im Wider-

spruch zu den europäischen Vorgaben, namentlich zu Artikel 9 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie. Hiernach wird ein Antragsteller für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen, wie ein Haftgrund vorliegt. Es erscheint nicht grundsätzlich unvertretbar, bei Dublin-Rückkehrern anzunehmen, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr fortlaufend gegeben ist. Insoweit ist die ungarische Praxis nicht zu beanstanden, die Asylhaft regelmäßig um 60 Tage zu verlängern, auch bis zur Höchstdauer von sechs Monaten (vgl. Stellungnahme UNHCR, S. 2, Stellungnahme Pro Asyl, S. 2, Auskunft AA vom 28. September 2015, zu Frage 11). Es ist auch nicht feststellbar, dass in Ungarn der in Artikel 9 Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie beschriebene effektive Rechtsschutz gegen die Haftanordnung nicht gewährleistet ist. Nach Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Aufnahmerichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme, wenn die Haft von einer Verwaltungsbehörde angeordnet wird. Findet eine derartige Überprüfung von Amts wegen statt, so wird so schnell wie möglich nach Beginn der Haft entschieden. In Ungarn erfolgt die Haftprüfung von Amts und zwar zum erstenmal nach 72 Stunden, dann alle 60 Tage (Stellungnahme Pro Asyl, S. 9). Diese Regelung beachtet die europäischen Vorgaben jedenfalls grundsätzlich. Zudem bestehen in Ungarn offenbar auch verfassungsrechtliche Möglichkeiten, um die Praxis der Asylhaftprüfung zu verbessern (Stellungnahme UNHCR, S. 7, auch Hungarian Helsinki Committe, Information Note on Asylum Seekers in Detention and in Dublin-Procedures in Hungary, May 2014, S. 14). Auch gibt es die Möglichkeit der Kaution in Verbindung mit Meldeauflagen anstelle der Asylhaft (Stellungnahme UNHCR, S. 9, Auskunft AA vom 9.11.2014 zu Frage 10).

7 Die Haftbedingungen in Ungarn enthalten keine systematisch angelegte willkürliche und erniedrigende Behandlung oder Folter im oben genannten Sinn. Artikel 3 EMRK verpflichtet die Staaten sich zu vergewissern, dass die Bedingungen der Haft mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Haft angemessen sichergestellt sind (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413, 414). Zwar ist es vorliegenden Stellungnahmen zu entnehmen, dass die Haftbedingungen insbesondere mit Blick auf die hygienischen Bedingungen verbesserungswürdig sind (Stellungnahme UNHCR, S. 3, Stellungnahme Pro Asyl S. 3 f.). Allerdings sind die Aussagen hierzu eher allgemein oder betreffen nur punktuelle Miss-

ande. Eine medizinische Grundversorgung ist in den Haftanstalten vorhanden (Stellungnahme UNHCR, S. 4; EASO, Description of the Hungarian asylum system, S. 13 - https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Description-of-the-Hungarian-asylum-system-18-May-final.pdf). Dass diese von so schlechter Qualität sei, dass ein systemischer Mangel angenommen werden müsste, ist den Berichten nicht zu entnehmen. Auch kann ein solcher Mangel nicht darin erkannt werden, dass Arztbesuche außerhalb der Haftanstalten gefesselt durchgeführt werden (Stellungnahme Pro Asyl, S. 5; Stellungnahme UNHCR, S. 3; vgl. auch ECRI Report on Hungary vom 9.6.2015, S. 32 - http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ ecri/Country-by-country/Hungary/ HUN-CbC-V-2015-19-ENG.pdf). Dies dürfte dem Haftgrund der Fluchtgefahr geschuldet sein und belegt gerade, dass eine medizinische Versorgung auch außerhalb der Haftanstalten durchgeführt wird. Innerhalb der Haftanstalten herrscht zwischen 6:00 und 23:00 Uhr Bewegungsfreiheit (Stellungnahme Pro Asyl, S. 4). In einigen Aufnahmeeinrichtungen wird erfolgt eine psychologische Betreuung durch Spezialisten und Psychologen der Cordelia Stiftung (vgl. www.cordelia.hu; dazu bereits bordermonitoring.eu e.V., Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012, Oktober 2013, S. 21). Wenn Ungarn vorab unterrichtet wird, dass der Zurückzuführende behandlungsbedürftig oder selbstmordgefährdet ist bzw. damit gedroht hat sich umzubringen, unterrichtet die Dublin-Koordinationseinheit die Behörden, die den Zurückzuführenden übernehmen, so dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, dass der Zurückzuführende ärztlicherseits in Empfang genommen wird und auch in Folge die nötige Behandlung und Aufsicht erfährt (Auskunft AA vom 9.11.2014 zu Fragen 7 und 8). Die Inhaftierten haben Zugang zu Rechtsberatung. Nichtregierungsorganisationen haben nach Anmeldung Zugang zu den Haftanstalten (Stellungnahme Pro Asyl, S. 4 f.; Stellungnahme UNHCR, S. 4).

Soweit in Ungarn zum 1. August 2015 ein Gesetz in Kraft getreten ist, welches die Rechte von Asylsuchenden einschränkt, führt dieser Umstand nicht zu einer systematisch drohenden Verletzung der Rechte des Antragstellers. Diese Bewertung stützt das Gericht maßgeblich darauf, dass auch angesichts dieser Verschärfungen Empfehlungen des UNHCR nicht bekannt sind, die einen Überstellungsstopp nach Ungarn fordern (dazu auch: Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission an das Verwaltungsgericht Köln, 2 K 6465/14.A vom 30. Oktober 2015). Solche Empfehlungen wären hier bedeutsam, weil bei der Auslegung des unionsrechtlichen Asylverfahrensrechts die Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten ist, in deren Rah-

men der UNHCR eine besondere Rolle übertragen worden ist (so auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.5.2015 - 22 L 1329/15.A -, juris). Derzeit beobachtet der UNHCR die Lage in Ungarn zwar kritisch, geht aber offenbar nicht davon aus, dass die neuen gesetzlichen Regelungen als solche einen Verstoß gegen internationales und europäisches Recht darstellten. Denn dort wird lediglich dazu aufgerufen, die Umsetzung des neuen Rechtsregimes und die Abschiebung nicht schutzbedürftiger Personen in Einklang mit den internationalen und europäischen Vorgaben sicherzustellen (s. Statement by Vincent Cochetel, UNHCR's Regional Refugee Coordinator for the Refugee Crisis in Europe vom 8.9.2015 - http://www.unhcr.org/55ef16616.html). Hingegen wird nicht von einer Überstellung von Flüchtlingen nach Ungarn abgeraten, wie in der Vergangenheit bei Bulgarien (UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria vom 2. Januar 2014 - http://www.refworld.org/ docid/52c598354.html).

10 Die Einzelfallschilderungen im Bericht von Amnesty International aus Oktober 2015 „Fenced Out - Hungary's violations of the rights of refugees and migrants" lassen nicht den Schluss darauf zu, dass systemische Mängel des ungarischen Asyl- und Aufnahmesystems vorliegen. Soweit dort die Anwendung von Zwang geschildert wird, stand dieser regelmäßig im Zusammenhang mit einer Weigerung der Betroffenen, sich in Ungarn als schutzsuchend registrieren zu lassen. Der Antragsteller ist offenbar bereits als Asylsuchender in Ungarn registriert, so dass diese Vorkommnisse ihn nicht betreffen.

11 Systemische Mängel bestehen nicht aus dem Grund, dass Asylanträge abgelehnt werden dürfen, wenn Asylsuchende über sichere Transitstaaten eingereist sind. Derartige Einschränkungen stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie). Auch das deutsche Asylrecht regelt in § 26a AsylG derartige Einschränkungen (Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 3. August 2015 - Au 5 K 15.5034, zitiert nach juris). Dass dem Antragsteller als Dublin-Rückkehrer konkret eine Überstellung nach Serbien drohte, kann den aktuellen Berichten nicht entnommen werden. Im Bericht von Amnesty International aus dem Oktober (a.a.O.) wird beschrieben, wie aus Serbien kommende Flüchtlinge in Transit-Zonen gehindert werden, die ungarische Staatsgrenze zu überschreiten. Im Bericht von Amnesty International vom November 2015 (Fear and fences: Europe's approach to kee-

ping refugees at bay,) wird geschildert, wie Flüchtlinge aus den Transit-Zonen nach Serbien zurückgeschickt werden (S. 77). Das trifft aber nicht auf Dublin-Rückkehrer zu. Auf Grundlage der aktuellen Erkenntnismittel ist auch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller in einen Staat überstellt wird, dessen Asyl- und Aufnahmesystem möglicherweise nicht den europäischen Mindeststandards genügt (vgl. UNHCR, Serbia as a country of asylum, August 2012 - http://www.refworld.org/docid/50471f7e2.html), ist. Eine bloß theoretische Möglichkeit begründete zudem auch noch keinen systemischen Mangel des ungarischen Asyl- und Aufnahmesystems in Bezug auf Dublin-Rückkehrer. Hinzu kommt, dass das Asyl- und Aufnahmesystem in Serbien als theoretischem Zielstaat sich in der Zeit seit 2012 entscheidend verbessert hat. Dem aktuellen Bericht von Amnesty International über die Lage in Serbien (Europe's Borderlands: Violations against refugees and migrants in Macedonia, Serbia and Hungary vom 6. Juli 2015, - https://www.amnesty.org/en/documents/eur70/1579/2015/en/) lässt sich entnehmen, dass es dort in der jüngeren und jüngsten Vergangenheit zu deutlichen Verbesserungen gekommen ist. Problematisch ist immer noch, dass die Bearbeitung von Antragsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt. Allerdings ist die langsame Asylbürokratie maßgeblich darauf zurückzuführen, dass Serbien bislang fast ausschließlich ein Transitland für Flüchtlinge auf dem Weg nach Westeuropa ist. Asylbewerber werden dort in Aufnahmezentren untergebracht, Asylanträge werden - wenn auch teilweise langsam - bearbeitet und inhaltlich geprüft. Flüchtlinge, die über Mazedonien eingereist sind, können in Serbien offenbar einen Schutzstatus erhalten und werden nicht automatisch weiter geschoben.

Systemische Mängel des ungarischen Asylsystems ergeben sich ferner nicht aus aktuellen Presseberichten, auch nicht aus dem Bericht auf Spiegel Online vom 3. Oktober 2015 (http://www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-urteilt-fluechtlinge-im-schnellverfahren-ab-a-1055892.html). Soweit dort über den Bau eines Grenzzaunes zu Serbien und die Schließung des Aufnahmelagers in Röszke berichtet wird, betrifft den Antragsteller als Dublin-Rückkehrer nicht. Daher ist auch die Kritik des UNHCR an dem Grenzzaun (dazu http://www.unhcr.org/559641846.html vom 3. Juli 2015) hier nicht erheblich. Auch der schnellen und grenznahen gerichtlichen Bearbeitung von Verfahren im Zusammenhang mit illegalen Grenzübertritten lässt sich nicht entnehmen, dass das ungarische Asylsystem systemische Mängel aufweist.

Systemische Mängel im ungarischen Asyl- und Aufnahmesystem sind auch nicht deshalb festzustellen, weil der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 8. September 2015 (Aktenzeichen Ra 2015/18/0113 bis 0120) die Überstellung einer alleinerziehenden Mutter mit mehreren minderjährigen Kindern vorläufig angehalten hat. Dieser Beschluss ist damit begründet, dass zum einen die Betroffenen besonders verletzlich seien, zum anderen die Entscheidung der Vorinstanz Begründungsmängel aufwies. Diese hatte nicht anhand aktueller Erkenntnismittel geklärt, ob systemische Mängel im ungarischen Asyl- und Aufnahmesystem vorliegen. Über die Frage, „ob die aktuelle Lage in Ungarn einer Rücküberstellung von asylwerbenden Parteien im Allgemeinen entgegensteht", hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich nicht entschieden (Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission an das Verwaltungsgericht Köln, 2 K 6465/14.A vom 30. Oktober 2015).

Ein systemischer Mangel ergibt sich schließlich nicht daraus, dass das ungarische Asyl- und Aufnahmesystem wegen dauerhafter Überlastung keine freien Kapazitäten mehr aufwiese. Vielmehr achtet Ungarn bei der Durchführung von Dublin-Überstellungen darauf, dass tatsächlich Kapazitäten vorhanden sind. Dies ist aus zahlreichen hier anhängigen Gerichtsverfahren bekannt. Amtliche Auskünfte können eine Erschöpfung der ungarischen Aufnahmekapazitäten für Dublin-Rückkehrer nicht bestätigen (Auskunft AA vom 28. September 2015 zu Fragen 3 und 6). Die bestehenden Aufnahmeeinrichtungen waren nicht voll belegt. Das wird durch die Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an das Verwaltungsgericht Stade vom 14. Dezember 2015 (6 B 2242/15) bestätigt. Danach erfolgten im Oktober 2015 28 Überstellungen nach Ungarn. Der Transfer-Stop laufe bis zum 10. Februar 2016, terminierte Abschiebungen würden aber durchgeführt.

Eine dauerhafte Unmöglichkeit der Überstellung im Sinn des § 34a AsylG aus anderen Gründen ist nicht festzustellen. Individuelle Gründe sind nicht dargetan oder ersichtlich, von seiner Überstellung nach Ungarn abzusehen.

Der Antrag bleibt auch ohne Erfolg, soweit er sich auf die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots bezieht. Insoweit fehlt dem Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis. Denn das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG besteht nur, wenn der betroffene Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben

oder abgeschoben worden ist. Der Antragsteller kann sein Rechtsschutzziel, die Frist gegenstandlos zu machen, einfacher erreichen, indem er seiner Ausreisepflicht nachkommt.

Nach § 82 Satz 2 und 3 AsylG werden die Verwaltungsunterlagen der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers im Eilverfahren nicht zur Einsichtnahme nach Hannover geschickt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das Verfahren dadurch verzögert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Absatz 1 VwGO und § 83b AsylG.

Prozesskostenhilfe steht dem Antragsteller nicht zu. Nach § 166 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen. Der Antrag hat aus den vorstehenden Gründen nicht die hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 83b AsylVfG und auf § 118 Absatz 1 Satz 4 ZPO in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 80 AsylG die Beschwerde ausgeschlossen.

Leiner